



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

heiß geht's her in Deutschland. Das gilt nicht nur für die Rekordtemperaturen. Nach der Europawahl kocht es auch in den großen Parteien. Und im Bundestag kommt man nicht wegen der Temperaturen, die Räume sind ja klimatisiert, ins Schwitzen, sondern wegen des gesetzgeberischen Endspurts vor der Sommerpause. Die Betriebsrente steht dabei nicht auf der Agenda, spielt aber im Hintergrund immer wieder eine Rolle, wie Sie in diesem bAV-Update nachlesen können.

Die aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen neben einer erkenntnisreichen Lektüre eine schöne Sommerpause, so Sie eine haben werden,

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Aller guten Dinge sind drei? Extrarente wird vorgestellt	2
GVG präsentiert Vorschläge zur Einführung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation	2
Strategische Agenda der EU für 2019-2024: Fokus auf Klimaneutralität	3
EU-Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen.....	4
Recht	4
Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen verabschiedet.....	4
Steuer	4
Deutschland und neun weitere EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf Finanztransaktionssteuer.....	4
EFRAG legt Diskussionspapier vor	5
Aufsicht	6
BaFin Konferenz „nachhaltige Finanzwirtschaft“ in Berlin	6
Neuer Beirat „Sustainable Finance“ der Bundesregierung	6
Workshop „Anlagestrategien von Altersversorgungseinrichtungen unter Aspekten des Klimawandels“	6
Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand nach der Europawahl	6
Expertengruppe der EU-Kommission „sustainable finance“ veröffentlicht Berichte zur bisherigen Arbeit	7
EbAV-II-Umsetzung: VAG-Informationspflichtenverordnung veröffentlicht.....	7
EbAV-II-Umsetzung: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Staaten	8
EbAV-II-Umsetzung: EIOPA-Berichte über Informationspflichten.....	8
Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur – künftige EIOPA-Verordnung	8
Umsetzung der neuen EZB- und EIOPA-Berichtsansforderungen.....	8
Bundesbank Veranstaltung zur Umsetzung der EZB-Meldepflichten	9
EIOPA Jahresbericht 2018 veröffentlicht.....	9
PEPP-Verordnung verabschiedet.....	9
Verschiedenes	10
Dr. Georg Thurnes neuer Vorsitzender der aba	10
Höhepunkte der 81. aba-Jahrestagung am 7. und 8. Mai 2019	10
BMAS lässt Erhebungen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung durchführen	11
PensionsEurope Konferenz 2019 und zwei neue Broschüren	11
OECD veröffentlicht Pension Funds Zahlen	12
EU erklärt: „Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit“	12
aba Veranstaltungen	13



Politik

Aller guten Dinge sind drei? Extrarente wird vorgestellt

Unter der Überschrift „DIE EXTRARENTE – FREIWILLIG. FAIR. EINFACH. MEHR.“ hat der Verbraucherzentrale Bundesverband Ende April seine Überlegungen zur Einführung einer [Extrarente](#) vorgestellt.

Nach den Vorschlägen für ein „[Vorsorgekonto](#)“ aus Baden-Württemberg und dem Konzept der „[Deutschlandrente](#)“ gibt es also nun einen weiteren Vorschlag für eine über den Arbeitgeber organisierte verpflichtende kapitalgedeckte Altersversorgung.

Die „Extrarente“ soll dabei folgende Kriterien erfüllen:

Freiwillig: Verbraucher zahlen über ihren Arbeitgeber automatisch in die Extrarente ein, können der Einzahlung aber mindestens sechs Monate lang widersprechen und erhalten dann alle Beiträge zurück. Verbraucher können die Einzahlungen ebenso jederzeit unterbrechen oder beenden. Das Geld erhalten sie später als Rente oder einmalige beziehungsweise regelmäßige Auszahlung.

Fair: Die Extrarente besteht einzig und allein für Verbraucher und ihre Vorsorge. Ein öffentlich-rechtlicher Träger bündelt ihre Interessen und vertritt sie auf Augenhöhe gegenüber Banken und Großanlegern. Die Extrarente enthält keine unnötigen Kosten oder Vermittlungsprovisionen und steht im Wettbewerb zu privaten Anbietern.

Einfach: Bei der Extrarente sind alle Einstellungen über eine Basisvariante anfangs so festgelegt, dass Verbraucher einzahlen können, ohne zu Kapitalmarktexperten werden zu müssen. Änderungen an der Basisvariante können über eine Website, eine App oder gegenüber dem Träger vorgenommen werden.

Mehr: Durch die Extrarente wird das eingezahlte Geld langfristig am Kapitalmarkt angelegt und bringt so mehr Rendite. Rückt die Rente näher, können Verbraucher wählen, was beim Renteneintritt passieren soll: Ob sie also eine einmalige Auszahlung oder eine lebenslange Rente wünschen oder monatlich Geld entnehmen wollen.

Eine erste kritische Bewertung des Modells findet sich im aktuellen [Kommentar des aba-Vorsitzenden Dr. Georg Thurnes](#)) in Heft 4 der BetrAV 2019. // St

GVG präsentiert Vorschläge zur Einführung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation

Die in der GVG organisierten Träger der Altersvorsorge unterstützen die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. In einem am 25. Juni veröffentlichten [Expertenbericht](#) machen die Träger hierzu Vorschläge, wie eine übergreifende Vorsorgeinformation praxisgerecht und zeitnah umgesetzt werden kann. Gundula Roßbach, Vorsitzende des Ständigen GVG-Ausschusses Alterssicherung, begrüßt die gemeinsame Initiative unter dem Dach der GVG. „Ein Alterssicherungssystem aus drei Säulen erfordert Transparenz und verständliche Informationen. Nur so können die Menschen bewusste Entscheidungen über ihre Altersvorsorge treffen.“

Anlässlich der Präsentation des GVG-Berichts im Rahmen einer [Fachtagung](#) in Berlin betonte Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bedeutung des Vorhabens. Die Akteure in den drei Säulen der Alterssicherung – gesetzliche Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und private Vorsorge – bieten bereits heute verschiedene Informationen für ihre Versicherten und Versorgungsanwärter an. Angesichts der Komplexität der Informationen und des Alterssicherungssystems können diese aber schnell den Überblick verlieren. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag deshalb die Einführung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation in Aussicht gestellt, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter informieren können.

Klaus Stiefermann, Vorsitzender der Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation der GVG, fasst die wichtigsten Forderungen der GVG-Experten zusammen: „Die trägerübergreifende Vorsorgeinformation muss digital

und auf der Basis bestehender Altersvorsorgeinformationen umgesetzt werden“. Ziel müsse es sein, die bereits heute vorliegenden Informationen an einer Stelle zusammenzuführen sowie möglichst übersichtlich und verständlich aufzubereiten. Hierfür biete ein Onlineangebot, mit dessen Hilfe die Bürgerinnen und Bürger sich individuell informieren könnten, die besten Voraussetzungen. Sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Versorgungseinrichtungen solle das Angebot auf freiwilliger Basis eingeführt werden.

Die seit 2017 bestehende GVG-Facharbeitsgruppe ist mit Experten der Spitzenorganisationen aller Säulen der Alterssicherung – gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersversorgung und private Vorsorge – sowie weiteren Akteuren der Altersvorsorge besetzt. Der Geschäftsführer der GVG, Dr. Sven-Frederik Balders, betont den Willen der GVG, die Einführung einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation in Deutschland konsensorientiert zu unterstützen. „Eine praxistaugliche Lösung kann nur gemeinsam mit den Trägern der Altersvorsorge, die auch Träger der Vorsorgedaten sind, erarbeitet werden“, so Balders. Die Einführung einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation werde die GVG daher weiterhin konstruktiv unterstützen.

Im Rahmen der Fachtagung wurde der Bericht mit Abgeordneten des Bundestags, Vertretern von Bundesarbeitsministerium, Verbraucher- und Datenschutz diskutiert. // St

Strategische Agenda der EU für 2019-2024: Fokus auf Klimaneutralität

Der Europäische Rat hat am 20./21. Juni 2019 die [Strategische Agenda der EU für 2019 bis 2024](#) angenommen. In dem achtseitigen Dokument werden die nachfolgenden vier Prioritäten definiert, die nach dem Willen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten als Richtschnur für die Arbeit der EU in den nächsten fünf Jahren dienen sollen:

- Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten
- Entwicklung einer soliden und dynamischen wirtschaftlichen Basis
- Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas
- Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt

Explizite Aussagen zur Regulierung der Finanzmärkte oder zur Altersvorsorgepolitik enthält die Strategische Agenda nicht.

Die Formulierungen zur Klimaneutralität bekräftigen aber den Anspruch, eine „globale Führungsrolle in einer klimafreundlichen Wirtschaft zu übernehmen.“ Das politische Handeln der EU solle mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang stehen. Der Erfolg des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft werde „von einer umfangreichen Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen, einer effektiven Kreislaufwirtschaft und einem integrierten, vernetzten und ordnungsgemäß funktionierenden europäischen Energiemarkt abhängen“.

Damit bestätigt die Strategische Agenda auch nachdrücklich die übergeordneten Ziele des „[Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#)“. Dazu zählt zum einen die „Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum durch Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft“ und zum anderen die „Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bei Investitionsentscheidungen“ ([Kommissionsmitteilung](#) vom 8. März 2019, Seite 2).

Da der angestrebte „Übergang zu einer grüneren, faireren und inklusiveren Zukunft“ kurzfristig Kosten verursachen wird, sei es wichtig, diesen Übergang zu begleiten. Dabei komme gesellschaftlichen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu. Und es wird ergänzt: „Die Europäische Säule der sozialen Rechte sollte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten gebührend zu achten sind.“

Hinweis: Über den aktuellen Stand der Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Aktionsplans berichtet diese Ausgabe des bAV-Updates in einem [weiteren Beitrag](#). // AZ/SD

EU-Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen

Am 5. Juni 2019 hat die Europäische Kommission u.a. ihre länderspezifischen Empfehlungen „zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2019“ veröffentlicht. Deutschland wird im Bereich der Altersversorgung aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, „um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau“ aufrechtzuerhalten ([Länderspezifische Empfehlung für Deutschland](#); Teil der Empfehlung 2 auf S. 9). Der Fokus der Problemanalyse (EW 17) liegt auf der ersten Säule, die betriebliche Altersversorgung findet keine Erwähnung. Die Empfehlungen der Kommission werden im nächsten Schritt im Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) diskutiert und dort voraussichtlich im Juli 2019 verabschiedet. // VM

Recht

Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen verabschiedet

Die Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen wurde nach der Verabschiedung im Europäischen Parlament und im Rat am 20. Juni 2019 von den Präsidenten beider Institutionen unterzeichnet. Die Veröffentlichung [des endgültigen Texts der Richtlinie](#) im Amtsblatt der EU war bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt, steht aber unmittelbar bevor. Sie tritt 20 Tage danach in Kraft und muss dann binnen dreier Jahre (also voraussichtlich bis Anfang Juli 2022) von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie reformiert die in Deutschland mit dem Nachweisgesetz in nationales Recht umgesetzte [Nachweisrichtlinie 91/533/ vom 14. Oktober 1991](#). Neben der Überarbeitung der Regelungen über den Nachweis wesentlicher Arbeitsbedingungen etabliert sie neue arbeitsrechtliche Mindeststandards, zum Beispiel über Arbeit auf Abruf, über die Genehmigung von Neben- bzw. Mehrfachbeschäftigungen oder über die Höchstdauer von Probezeiten (sechs Monate).

Für die bAV relevant sind die Vorschriften über Zeitpunkt, Inhalt und Form der Unterrichtung über die wesentlichen Arbeitsbedingungen. Der in Artikel 4 Abs. 2 geregelte Katalog umfasst mit Buchstabe k) auch „die Vergütung, einschließlich des anfänglichen Grundbetrags, sofern vorhanden anderer Bestandteile, die getrennt anzugeben sind, und der Periodizität und der Art der Auszahlung der Vergütung, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat“. Damit zählen ggf. auch Aufwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen im Sinne dieser Richtlinie.

Künftig müssen alle Beschäftigten vom ersten Tag an – in Ausnahmefällen spätestens nach sieben Kalendertagen – über die wesentlichen Inhalte ihres Arbeitsvertrags informiert werden. Das Nachweisgesetz sieht hier derzeit noch eine Frist von einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vor. Die Formerfordernisse für die Unterrichtung wurden gelockert. Gegenwärtig verlangt das Nachweisgesetz noch die Schriftform (§ 126 BGB). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Gemäß Artikel 3 der neuen Richtlinie sind die Informationen künftig zwar im Regelfall weiterhin in „Papierform“ bereit zu stellen. Alternativ können sie aber auch „sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form zur Verfügung“ gestellt und übermittelt werden. // AZ

Steuer

Deutschland und neun weitere EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf Finanztransaktionssteuer

Beim Treffen der EU-Finanzminister in Luxemburg am 14. Juni 2019 haben zehn EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei, Spanien) offenbar eine politische Einigung über die gemeinsame Einführung einer Finanztransaktionssteuer erzielt. Dies ergibt sich aus aktuellen [Äußerungen von Bundesfinanzminister Olaf Scholz](#) im Nachgang zu dem Gipfel. Die offizielle [Pressemitteilung](#) des

Rats erwähnt demgegenüber – zurückhaltender – lediglich einen [Sachstandsbericht](#), der während des Gipfels auf Grundlage eines Vermerks des Bundesfinanzministeriums den Mitgliedstaaten vorgestellt wurde.

Eine Gruppe von Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland - nutzt dazu seit einem Ratsbeschluss im Jahr 2013 das „Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit“ (siehe dazu „[EU erklärt](#)“ unten). Zu dem im Februar 2013 vorgelegten [RL-Vorschlag](#) „über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer“, der dem [RL-Vorschlag](#) über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem von 2011 folgte, fand eine breite und langjährige Diskussion statt. In ihrem Positionspapier zu diesem RL-Vorschlag hatte die aba vor drohenden Einbußen bei den auszahlbaren Betriebsrenten von 3,0 bis 8,0% gewarnt.

Zwei der beteiligten Mitgliedsstaaten haben bereits eine nationale Finanztransaktionssteuer eingeführt (Frankreich ab 1. August 2012; Italien ab 1. März 2013). In Portugal wurden 2013 die Voraussetzungen für ein nationales Gesetz geschaffen und auch in Spanien existieren Pläne, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen (Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 3. Mai 2019, [BT-Drs. 19/9828](#)).

Der oben genannte [Sachstandsbericht](#) schildert die geplanten Eckpunkte der Steuer wie folgt: „Eine FTT [Financial Transaction Tax] nach französischem Vorbild soll auf den Erwerb von Aktien von gelisteten Unternehmen erhoben werden, die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Marktkapitalisierung am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres 1 Mrd. Euro übersteigt. Besteuerungsgegenstand soll dabei der Eigentumsübergang anlässlich eines Erwerbs von Anteilen von gelisteten Aktiengesellschaften sein. Nicht der Besteuerung sollen Erstemissionen, Market-Making und Intraday-Handel unterliegen. Der Steuersatz soll nicht unter 0,2 Prozent liegen. Die Einnahmen sollen dem Europäischen Haushalt oder dem noch zu schaffenden Eurozonenhaushalt zufließen. Über einen noch näher zu bestimmenden Verteilungsmechanismus sollen national erhobene Einnahmen unter den Mitgliedstaaten verteilt werden.“

Die Finanztransaktionssteuer ist von hoher Relevanz für die kapitalgedeckte betriebliche und private Altersvorsorge. Ein weiterer rentenpolitischer Bezug ergibt sich durch Ankündigungen aus den Reihen der SPD, die erzielten Steuereinnahmen zur Finanzierung der von ihr befürworteten (aber im Gegensatz zur Finanztransaktionssteuer nicht durch den Koalitionsvertrag (Zeile 4254 auf [Seite 92](#) gesicherten) Grundrente für langjährig Versicherte ohne Bedürftigkeitsprüfung heranzuziehen. Ein Richtlinienvorschlag lag bis zum Erscheinen dieser Ausgabe des bAV-Update noch nicht vor. Die aba wird das Thema weiter begleiten. // AZ/SD

EFRAG legt Diskussionspapier vor

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hat im Mai das [Discussion Paper – Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise](#) vorgelegt.

Das Diskussionspapier untersucht alternative Bilanzierungsverfahren für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pensionspläne), die sog. Asset-Return-Versprechen enthalten. Der Anwendungsbereich des Diskussionspapiers sind Pensionspläne, die die identifizierten Vermögenswerte halten. Dabei werden die folgenden drei Alternativen für die Bilanzierung der Pläne genauer analysiert:

- a) Capped Asset Return Ansatz
- b) Fair-Value-basierter Ansatz
- c) Fulfilment Value Ansatz.

Bis Mitte November können Anmerkungen und Kommentare zum Papier an die EFRAG eingereicht werden.

Die EFRAG wurde 2001 gegründet. Der nicht-gewinnorientierte Verein belgischen Rechts hat seinen Sitz in Brüssel. Primäres Ziel des Vereins ist es, die Europäische Kommission bei dem Prozess der Übernahme der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu unterstützen. Damit wird der EU-Verordnung Nr. 1606/2002 Rechnung getragen, die vorsieht, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in der Europäischen Union verpflichtet sind, ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufzustellen. Die Verordnung sieht vor, dass die Kommission dabei von einem Gremium beraten werden soll. Durch Vertrag hat die Kommission mit der EFRAG vereinbart, dass die EFRAG die Rolle dieses Gremiums übernimmt. // St

Aufsicht

BaFin Konferenz „nachhaltige Finanzwirtschaft“ in Berlin

Am 9. Mai 2019 fand in Berlin die von der BaFin organisierte Konferenz zum Thema „[Nachhaltige Finanzwirtschaft](#)“ statt. Die sehr gut besuchte Veranstaltung in der Hauptstadt war auch ein politisches Statement der Aufsichtsbehörde und die unmissverständliche Ankündigung, im Bereich Nachhaltigkeit tätig zu werden. So kündigte die BaFin branchenübergreifende BaFin-Hinweise an (zeitliche Planungen: Veröffentlichung Ende 2019; vorab Konsultation des Entwurfs). In diesen Hinweisen will sie ihre Erwartungshaltung im Bereich Nachhaltigkeit, und zwar in allen aufsichtlichen Bereichen, zum Ausdruck bringen.

Neben den Empfehlungen des im Dezember 2017 gegründeten Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System ([NGFS](#); NGFS-Bericht „[A call for action - Climate change as a source of financial risk](#)“ vom April 2019), dem u.a. die BaFin, Deutsche Bundesbank und EIOPA angehören, sollen auch zwei BaFin-Workshops zu diesen BaFin-Hinweisen beitragen. Die aba wird diese Workshops, die im August und November stattfinden, unterstützen und vertreten sein.

In der Reihe der „BaFin Perspektiven 2|2019“ erschien die 86-seitige Veröffentlichung zu „[Nachhaltigkeit - Chancen und Risiken für den Finanzsektor](#)“. Im Mai 2019 ernannte die BaFin Frank Pierschel als Chief Sustainable Finance Officer. // SD

Neuer Beirat „Sustainable Finance“ der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2019 einen Beirat für „Sustainable Finance“ eingesetzt ([BMF/BMU-Pressemittteilung](#)). Unter Sustainable Finance (nachhaltige Finanzen) verstehe die Bundesregierung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Entscheidungen der Finanzmarktakteure. Der Beirat soll die Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nationalen Sustainable Finance-Strategie beraten und konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln, um den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig zu stärken.

Das Gremium setzt sich zusammen aus Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie verschiedener Bundesressorts. Zu den Mitgliedern des Beirats zählen u.a. Andreas Hilka (Leiter des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik) und Matthias Kopp (WWF) ([Liste](#) der Mitglieder und Beobachter). Zu den Beobachtern zählt u.a. die aba. Vorsitzender des Beirats ist Karsten Löffler von der Frankfurt School of Finance & Management. In der konstituierenden Sitzung des Sustainable Finance-Beirats am 6. Juni 2019 haben sich die Mitglieder ein umfangreiches Arbeitsprogramm gegeben ([Übersicht des Arbeitsprogramms](#)). Die nächste Sitzung des Beirats findet am 4. September 2019 statt. // SD

Workshop „Anlagestrategien von Altersversorgungseinrichtungen unter Aspekten des Klimawandels“

Am 29. Mai 2019 führte die aba in Frankfurt Höchst gemeinsam mit dem WWF einen praxisnahen Workshop für EbAV durch. Eine wesentliche Grundlage bildete die vom Institut für nachhaltige Kapitalanlagen (NKI) in Kooperation mit dem WWF herausgegebene Broschüre „[Integration von Klimakriterien in die Kapitalanlage von Versorgungseinrichtungen \(Musteranlagerichtlinie & Umsetzungshilfe\)](#)“. Neben Strategien und Kriterien zur Integration von Klimaaspekten in die Kapitalanlage ging es vor allem auch um Tools und Prozesse zur ihrer Integration. Großes Interesse bei den EbAV bestand darin, beim Thema „Tools“ noch stärker auf die operative Ebene zu gehen. // SD

Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand nach der Europawahl

Im Mai 2018 hatte die EU Kommission drei Verordnungsvorschläge – Taxonomie, Offenlegung und Benchmark – im Zusammenhang mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ - veröffentlicht (zur Arbeit der Expertengruppe der Taxonomie-Verordnung siehe [folgender Artikel](#)).

Zu zweien dieser drei Verordnungsvorschläge, den sog. Offenlegungs- und der Benchmark-Verordnungen, wurde zwar noch vor der Europawahl ein Trilog-Kompromiss erzielt und beide Verordnungen Mitte April 2019 vom EP in

erster Lesung bestätigt. Die finale Verabschiedung durch Rat und EP steht aber wegen noch andauernder Arbeiten durch Rechts- und Sprachsachverständige noch aus und wird nach der Sommerpause erwartet. Die Zustimmung gilt trotz der mittlerweile erfolgten Neukonstituierung des EP nach der Wahl als wahrscheinlich.

Die Offenlegungs-Verordnung ([Kompromisstext vom 22.3.2019](#)) wird zwar – entgegen dem KOM-Vorschlag – die EbAV-II-RL nicht ändern, aber für alle EbAV Anforderungen zur Transparenz in Bezug auf die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitswirkungen auf der Ebene der EbAV sowie Informationen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitswirkungen auf Ebene der angebotenen bAV definieren.

Die Benchmark-Verordnung ([Kompromisstext vom 11.3.2019](#)) richtet sich an Anbieter von Referenzwerten (Benchmarks). Sie definiert die Benchmarks „EU Climate Transition Benchmark“ sowie „EU Paris-aligned Benchmark“. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass bis Dezember 2021 alle Benchmarks (Ausnahmen sind Währungs- und Zinsbenchmarks) ein Statement vorlegen, in dem erklärt wird, wie die Methodologie an das Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses oder an die Ziele des Pariser Klima-Abkommens angepasst sind (Art. 1 (6) des Kompromisstextes). // VM/SD

Expertengruppe der EU-Kommission „sustainable finance“ veröffentlicht Berichte zur bisherigen Arbeit

Die [Technical Expert Group on sustainable finance \(TEG\)](#) wurde im Juni 2018 von der Kommission ernannt, um sie u.a. bei der Entwicklung einer EU-Taxonomie in technischen Fragen zu unterstützen. Bei der Taxonomie geht es um ein EU-Klassifikationssystem, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Es liegen der [Kommissionvorschlag](#) zur Taxonomie-Verordnung sowie die [Position des EP](#) vor, die Ratsposition wurde noch nicht veröffentlicht.

Am 18. Juni 2019 hat die TEG ihren [Bericht zur Taxonomie](#) veröffentlicht. Für EbAV ist dieser Bericht von Bedeutung, weil die Taxonomie dabei helfen kann, die Anforderungen der Offenlegungsordnung zu erfüllen. Zeitgleich hat die TEG einen Bericht über einen [EU Green Bond Standard](#) sowie einen [Zwischenbericht zu Klima- und ESG-Benchmarks](#) vorgelegt. Am 24. Juni 2019 fand ein Stakeholder-Dialog zu den Fortschritten und Ergebnissen der technischen Expertengruppe statt ([Agenda](#)). Das Video zu dieser Veranstaltung kann über diesen [KOM-Link](#) aufgerufen werden.

Das einjährige Mandat der TEG wäre im Juli dieses Jahres ausgelaufen, wurde aber jetzt bis Dezember 2019 verlängert. Die TEG will diese Zeit nutzen, um die „technical screening criteria“ der Taxonomie weiter zu entwickeln, Feedback einzuholen und eine Anleitung („guidance“) zur Umsetzung und Anwendung der Taxonomie zu erarbeiten. // VM/SD

EbAV-II-Umsetzung: VAG-Informationspflichtenverordnung veröffentlicht

Die VAG-Informationspflichtenverordnung wurde am 27. Juni 2019 verkündet ([BGBl. I Nr. 23, S. 871](#)). Zudem wurden die finale Verordnungsbegründung und die Stellungnahmen der Verbände zum BMF-Referentenentwurf auf der [BMF-Homepage](#) veröffentlicht. Die Verordnung gilt einheitlich für Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie bAV-Leistungen erbringen. Grundlage der Verordnung ist die im Rahmen des am 13. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der [EbAV-II-Richtlinie 2016/2341 \(BGBl. I Nr. 49, S. 2672\)](#) in § 235a VAG enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Informationspflichten. Die aba hatte am Anfang April 2019 zum BMF-[Referentenentwurf](#) der VAG-Informationspflichtenverordnung Stellung genommen. Die aba kritisierte die späte Veröffentlichung des Entwurfs, die Übernahme zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe aus der EbAV-II-Richtlinie und eine unzureichende Nutzung des Umsetzungsspielraums, den die EbAV-II-RL bewusst für die Mitgliedstaaten vorsieht. Ferner wies die aba darauf hin, dass viele der im Verordnungsentwurf geforderten Informationen bereits heute bereitgestellt werden. Statt unkoordinierter Mehrfachinformationspflichten und eines sinnlosen Kopierens von Informationen sollte bereits Vorhandenes weiter genutzt werden. Dopplungen sollten zumindest durch Verweise vermieden werden. // SD

EbAV-II-Umsetzung: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Staaten

Die Generaldirektion für Finanzstabilität und Kapitalmärkte (GD FISMA) der EU-Kommission (KOM) hat Ende März 2019 gegen Deutschland ein [Vertragsverletzungsverfahren](#) in Zusammenhang mit der Umsetzung der [EbAV-II-Richtlinie 2016/2341](#) eingeleitet. Betroffen sind neben Deutschland eine ganze Reihe weiterer Staaten ([KOM-Umsetzungsüberblick](#) mit Stand 1. April 2019). Vermutlich besteht ein Zusammenhang mit der bislang unvollständigen Umsetzung der Regelungen über die Informationspflichten. // SD/AZ

EbAV-II-Umsetzung: EIOPA-Berichte über Informationspflichten

Am 26. März 2019 hat EIOPA einen Bericht mit dem Titel „[Report on other information to be provided to prospective and current members: guidance and principles based on current practices](#)“ veröffentlicht. Er ergänzt einen bereits im November 2018 veröffentlichten EIOPA-Bericht mit dem Titel „[Implementation of IORP II: Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices](#)“. Beide Berichte haben den Anspruch, Orientierung zu geben, Prinzipien (guidance and principles) zu entwickeln und nationale Regelungen und Praktiken zur Veranschaulichung darzustellen. Der Ende März 2019 veröffentlichte Bericht deckt vier Bereiche ab und setzt dabei die folgenden Schwerpunkte: Design der Dokumente (zwei Prinzipien), Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern zur früheren Performance der Investitionen (acht Prinzipien), Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern in der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand (ein Prinzip mit einem Vorschlag für eine mehrstufige Vorgehensweise bei der Information), Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase (drei Prinzipien).

Die aba-Geschäftsstelle hat zu diesem jüngsten Bericht ein Hintergrundpapier erstellt und im [Mitgliederbereich der aba-Homepage unter Fachinformationen/Europa](#) eingestellt. // VM/SD

Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur – künftige EIOPA-Verordnung

Der in der Ausgabe 1/2019 des bAV-Update vorgestellte [Trilog-Kompromiss](#) über die Reform der drei Aufsichtsverordnungen wurde am 16. April 2019 im EP mit großer Mehrheit verabschiedet. Die endgültige Verabschiedung durch EP und Rat konnte aber wegen ausstehender Arbeiten durch Rechts- und Sprachsachverständige vor der Wahl nicht mehr stattfinden und wird jetzt für Sommer 2019 erwartet. Die (erneute) Zustimmung des EP zu dem vor der Wahl ausgehandelten Kompromiss gilt als gesichert.

Im Vergleich zur aktuell gültigen [EIOPA-Verordnung](#) und vor allem zum [KOM-Vorschlag vom September 2017](#), der darauf abzielte, die EU-Aufsichtsbehörden durch zusätzliche Aufgaben und eine neue Governancestruktur (EIOPA als Aufseher für die nationalen Aufsichtsbehörden) sowie eine veränderte Finanzierung (direkt über die beaufsichtigten Unternehmen) zu stärken, haben EP und Rat umfangreiche Änderungen durchgesetzt.

Viele davon beurteilt die aba als Verbesserung bzw. als Entschärfung des auf einen erheblichen Ausbau der Befugnisse der drei Aufsichtsbehörden zielenden KOM-Vorschlags. Unter anderem haben EP und Rat die Befugnisse von EIOPA genauer definiert, die EIOPA-Governancestruktur weitgehend beibehalten, neue Regelungen für die Interessengruppen (u.a. OPSG) geschaffen sowie die Transparenz- und Rechenschaftspflichten von EIOPA erhöht. Umfangreiche Aufgaben hat EIOPA im Bereich ESG erhalten (siehe letzten Punkt 10).

Die aba-Geschäftsstelle hat zur Neufassung der EIOPA-Verordnung einen umfangreichen Hintergrundvermerk sowie zwei lesbare Fassungen der künftigen EIOPA-Verordnung erstellt, eine davon mit eingearbeiteten Änderungen, die andere mit sichtbaren Änderungen im Überarbeiten-Modus. Beide Dokumente sind im [Mitgliederbereich der aba-Homepage unter Fachinformationen / Europa](#) abrufbar. // AZ/SD

Umsetzung der neuen EZB- und EIOPA-Berichtsanhforderungen

Mitte Juni 2019 wurde das 57-seitige Papier zu „[Technical instructions for EIOPA and ECB Pension Funds reporting using the XBRL taxonomy](#)“ auf die EIOPA-[Website](#) gestellt.

Die erwartete Allgemeinverfügung der BaFin zur Umsetzung der EIOPA-Berichtspflichten und insbesondere die dringend benötigten BaFin-Hinweise, wie Felder zu befüllen sind, stehen noch aus. Weiterhin geplant ist ein Test der neuen Meldeschnittstelle für EbAV. Nicht nur aufgrund des (für alle Beteiligten ambitionierten) Zeitplans haben wir bei der BaFin – voraussichtlich mit Erfolg - eine Veranstaltung angeregt, die die Einführung des neuen Meldewesens unterstützt. // SD

Bundesbank Veranstaltung zur Umsetzung der EZB-Meldepflichten

Am 9. April 2019 führte die Bundesbank eine Veranstaltung zur Umsetzung der EZB-Meldepflichten durch. Sie richtete sich ausschließlich an Pensionskassen und Pensionsfonds, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden und damit auch dem neuen Meldewesen der EIOPA unterliegen. Der [Folienvortrag](#), das [Protokoll](#) und weitere Infos sind im Statistikbereich „[Versicherungen und Pensionseinrichtungen](#)“ der Bundesbank zu finden. Am 21. Juni 2019 wurden die seit langem angekündigten FAQ veröffentlicht. Dort zu finden sind seit 28. Juni 2019 auch die seit langem angekündigten FAQ // SD

EIOPA Jahresbericht 2018 veröffentlicht

Am 14. Juni 2019 veröffentlichte EIOPA einen 80-seitigen Jahresbericht für das Jahr 2018. Derzeit liegt dieser nur [in englischer Sprache](#) vor. Übersetzungen in weitere Sprache folgen in Kürze. Ein besserer Schutz der Verbraucher durch eine qualitativ hochwertige und konsistente Aufsicht und die Wahrung der Finanzstabilität sind die übergeordneten Ziele von EIOPA. Das Kapitel über erbrachte Leistungen („achievements“) setzt in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung drei Schwerpunkte (S. 27 ff.):

Erstens den im April 2018 veröffentlichten [Beschluss](#) „on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information“, durch den ein einheitlicher Rahmen für die Berichterstattung von EbAV geschaffen wurde (siehe auch [aba-Europawebsite](#)).

Zweitens der im November 2018 veröffentlichte [Beschluss „on the collaboration of the competent authorities with regard to the application of the IORP II Directive“](#) (mit Anhängen auf der [EIOPA-Website](#)), der das frühere Budapest-Protokoll ersetzt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die EbAV-II-RL regelt.

Als dritten Schwerpunkt nennt EIOPA die im Jahr 2018 angelaufenen und aktuell fortgesetzten Aktivitäten in Zusammenhang mit den Renten- bzw. Leistungsinformationen gemäß der [EbAV-II-Richtlinie](#). Diese Vorgaben der Richtlinie wurden in Deutschland im neuen Abschnitt 4 des VAG (§§ 234k ff.) umgesetzt. Die VAG-Informationspflichtenverordnung mit näheren Bestimmungen zu den §§ 234l bis 234p trat am 27. Juni 2019 in Kraft ([vgl. Artikel zu diesem Thema in dieser Ausgabe des bAV-Update](#)). Veröffentlicht wurde im November 2018 der [„Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices“](#).

Auch zu diesem Thema informiert die aba fortlaufend auf ihrer Internetseite in einer eigenen [Rubrik](#). // AZ/SD

PEPP-Verordnung verabschiedet

Die Verordnung über ein europaweites privates Pensionsprodukt (PEPP) wurde nach der Verabschiedung im Europäischen Parlament und im Rat am 20. Juni 2019 von den Präsidenten beider Institutionen unterzeichnet. Die Veröffentlichung des [endgültigen Texts der Verordnung](#) im Amtsblatt der EU war bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt, steht aber unmittelbar bevor. Sie tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Anwendbar ist sie aber erst zwölf Monate nach der Veröffentlichung der in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte. Diese betreffen unter anderem Form und Inhalt des „Basisinformationsblatts“ und einer „PEPP-Leistungsinformation“ sowie Kosten und Gebühren bei dem als Standardoption vorgesehenen „Basis-PEPP“. Technische Durchführungsstandards sollen zu aufsichtlichen Meldungen von PEPP-Anbietern ergehen. Unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeit für diese delegierten Rechtsakte ist mit PEPP-Angeboten auf dem Markt nicht vor 2021 zu rechnen.

In einer Gesamtbetrachtung ist die aba der Auffassung, dass die vom Rat und dem Europäischen Parlament bewirkten Änderungen die Verordnung an wichtigen Stellen verbessert haben. Die aba hatte den ursprünglichen KOM-Vorschlag und die ihr zeitlich vorausgehende Vorschläge von EIOPA für die Schaffung eines europäischen Altersvorsorgeprodukts wiederholt [kritisiert](#). Sie hat hierbei auf ihre Überzeugung hingewiesen, dass eine nachhaltige Rentenpolitik vor allem auf den Ausbau der kollektiven betrieblichen Altersversorgung setzen muss und nicht auf individuelle Altersvorsorgeprodukte. Weiter war und ist es für die aba von großer Bedeutung, dass die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung des steuerlichen Rahmens für Altersvorsorgeprodukte respektiert wird. Die verabschiedete Verordnung trägt diesem letztgenannten Anliegen Rechnung.

Nähere Informationen finden sich in einem Anfang März 2019 im [Mitgliederbereich](#) eingestellten [Hintergrundvermerk](#). // AZ/SD

Verschiedenes

Dr. Georg Thurnes neuer Vorsitzender der aba

Dr. Georg Thurnes, bisher stellvertretender Vorsitzender der aba, hat am 7. Mai im Rahmen der 81. aba-Jahrestagung den Vorstandsvorsitz bei der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. übernommen. Er folgt im Amt auf den MetallRente-Geschäftsführer Heribert Karch, der den Vorsitz seit Mai 2011 innehatte und nun aus dem Vorstand der aba ausscheidet. Er wird sich nunmehr auf seine Aufgaben bei MetallRente konzentrieren. Der Stabwechsel war auf der aba-Vorstandssitzung im März beschlossen worden. Dr. Georg Thurnes ist im Hauptamt Chefaktuar von Aon in Deutschland und Mitglied der Geschäftsleitung der Aon Hewitt GmbH.

Neu besetzt wurden auch die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden. In diese Ämter wählte der Vorstand ebenfalls im März bereits Richard Nicka (in beruflicher Funktion u.a. Vice President Benefits bei der BASF SE und Vorstandsvorsitzender der BASF Pensionskasse VVaG) und Dirk Jargstorff (in beruflicher Funktion u.a. Senior Vice President Corporate Pensions and Related Benefits der Robert Bosch GmbH und CEO der Bosch Pensionsfonds AG).

Dr. Thurnes würdigte in seiner Antrittsrede den unermüdlichen Einsatz seines Amtsvorgängers für die betriebliche Altersversorgung und die Verbesserung ihrer gesetzlichen Rahmenbedingungen. „Mit viel Herzblut und ungeheurer Ausdauer hast Du, lieber Heri, Dich insbesondere für die Anhebung des Dotierungsrahmens für die steuerfreie Dotierung nach § 3 Nr. 63 EStG und die zukunftsweisenden Rahmenbedingungen des Sozialpartnermodells eingesetzt. Dein enormer Einsatz hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Betriebsrentenstärkungsgesetz es im Sommer 2017 noch vor den Bundestagswahlen über die Zielgerade geschafft hat.“ // St

Höhepunkte der 81. aba-Jahrestagung am 7. und 8. Mai 2019

Die 81. Jahrestagung der aba stand im Zeichen des Übergangs im Amt des Vorstandsvorsitzenden von Heribert Karch auf Dr. Georg Thurnes ([Presseinformation 3/2019](#)). Die mit 730 Personen gut besuchte Veranstaltung im Bonner Maritim-Hotel bot den Anwesenden traditionsgemäß einen umfassenden und vielfältigen Überblick über aktuelle Fragen zu bAV-relevanten Themen des Arbeits-, Steuer-, Beitrags- und Aufsichtsrechts auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene.

Am zweiten Tag der aba-Jahrestagung gab es im Vergleich zu den Vorjahren eine Neuerung: Die aba-Fachvereinigungen Direktversicherung, öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds und Pensionskassen einerseits und die aba-Fachvereinigungen Direktzusage, Unterstützungskasse und Mathematische Sachverständige andererseits gestalteten ihre Programme des zweiten Tages jeweils gemeinsam.

Ausführliche Berichte wurden auf der Homepage veröffentlicht, darunter

- ein [Bericht](#) über den ersten Veranstaltungstag
- ein [Bericht](#) über den zweiten Veranstaltungstag: Gemeinsame Tagung der Fachvereinigungen Direktversicherung, öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds und Pensionskassen

- eine [Bildergalerie \(7. Mai 2019\)](#)
- das gesamte Veranstaltungsprogramm im Überblick ([Tagungs-Flyer](#)). // VM/AZ

BMAS lässt Erhebungen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung durchführen

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung einer Erhebung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ (AV 2019) beauftragt. Mit einer schriftlichen Befragung von über 10.000 Personen soll ein differenziertes Bild der obligatorischen wie zusätzlichen Vorsorge der 25- bis unter 65-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt werden. Die zentralen Fragestellungen der AV 2019 umfassen neben der Beteiligung an der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge auch die Höhe der aktuellen Beiträge und Anwartschaften, das Vorliegen der jeweiligen jährlichen Informationsschreiben sowie Angaben zur weiteren Absicherung im Alter.

Darüber hinaus hat das BMAS das Sozialforschungsinstitut KANTAR (früherer Name: TNS Infratest Sozialforschung) erneut mit der Durchführung einer repräsentativen Untersuchung zur Lebens- und Einkommenssituation älterer Menschen ab 60 Jahren beauftragt: „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Die Erhebung, deren Ergebnisse auch in den nächsten Alterssicherungsbericht der Bundesregierung einfließen werden, soll Daten liefern für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Alterssicherung. // Dr

PensionsEurope Konferenz 2019 und zwei neue Broschüren

Die diesjährige [PensionsEurope Konferenz](#) „Shifting Gears in Pensions“ fand am 6. Juni 2019 in Brüssel statt. 120 Teilnehmer diskutierten ein breites Themenspektrum: Nach einer allgemeinen Einschätzung der Auswirkungen der EP-Wahlen im Mai 2019 durch Fabian Zulleger vom [European Policy Centre](#), einer Denkfabrik in Brüssel, wurden eine Reihe von bAV-Themen aufgegriffen. Das erste Panel befasste sich mit der Herausforderung, trotz erforderlicher Rentenreformen eine angemessene Altersversorgung zu erreichen. Stéphanie Payet von der OECD befasste sich dabei u.a. mit Ausgestaltungsmöglichkeiten der automatischen Einbeziehung, nicht steuerlichen Anreizen (wie Arbeitgeberbeiträge oder staatliche Zulagen) und der Einbeziehung von Selbstständigen. Ergänzt wurde diese internationale Perspektive um zwei Länderberichte, und zwar zu den Niederlanden und zu Polen. Das zweite Panel befasste sich mit der möglichen Gestaltung der Auszahlphase kapitalgedeckter Altersvorsorge. Maiyuresh Rajah von State Street Global Advisors (SSGA) sprach sich nach einem längeren Vortrag für eine „income drawdown“-Strategie zwischen 65 und 80 in Kombination mit einer aufgeschobenen Leibrente aus. Aus Sicht des Amundi-Vertreters seien Leibrenten weder von den Begünstigten gewünscht noch geeignet. Lukasz Budzynski von Sanofi wies auf die sehr unterschiedlichen Steuersysteme und Regulierungen hin, die von den Arbeitgebern und Sozialpartnern zu beachten seien. Deutlich wandte er sich gegen einen Systemwechsel in der betrieblichen Altersversorgung alle fünf Jahre. In der Praxis wollten die meisten Arbeitnehmer bei DC-Systemen eine „default option“. Es folgten noch weitere Diskussionsrunden zum Thema ESG, künftige EU-Rentenpolitik der Kommission sowie zum Thema „Diversity in pension funds“. Das letzte Panel schloss mit folgender Anregung zu Personalentscheidungen: Ausgehend von der bislang vorherrschenden Dominanz „älterer weißer Männer“ in Altersversorgungseinrichtungen sollte dort mehr über Entscheidungen und ihre Gründe nachgedacht werden.

PensionsEurope veröffentlichte am Tag der Konferenz zwei Broschüren: Die Broschüre [Europe needs to shift gears in pensions](#) richtet sich an die neue Europäische Kommission sowie an andere Entscheidungsträger in der EU. PensionsEurope stellt die Vorteile von „workplace pensions“ dar und gibt eine Reihe von Politikempfehlungen für die nächsten fünf Jahre. So fordert PensionsEurope u.a., dass die Europäische Kommission den sozialen Charakter der bAV anerkennen sollte, dass Altersversorgungseinrichtungen vor negativen Auswirkungen einer möglichen Finanztransaktionssteuer geschützt werden sollten und dass auch neue EU Gesetzesinitiativen es Altersversorgungseinrichtungen weiterhin ermöglichen sollten, die Finanzmärkte zu stabilisieren.

Die zweite Broschüre „[Supervisory reporting requirements for pension funds which are fit for purpose](#)“ widmet sich einem angemessenen Berichtswesen für Altersversorgungseinrichtungen. PensionsEurope betont, dass eine gute Datengrundlage wichtig ist. Gleichzeitig müssen die Berichtspflichten aber auch „fit for purpose“ sein. Um dies zu erreichen, spricht sich PensionsEurope u.a. dafür aus, dass die aktuellen Berichtspflichten von verschiedenen Institu-

tionen (EZB, EIOPA, Eurostat, OECD) auf einander abgestimmt werden sowie dass sie regelmäßig überprüft und aufwendige Berichtsformate wie XBRL vermieden werden. // VM/SD

OECD veröffentlicht Pension Funds Zahlen

Am 31. Mai 2019 hat die OECD die vorläufigen [Pension Funds in Figures](#) für 2018 veröffentlicht, die auf vier Seiten die wichtigsten Trends in der Kapitalanlage von „pension funds“ aufzeigen. OECD-weit gab es 2018 einen Rückgang dieser Kapitalanlagen um 3,9% auf 27,6 Billionen US Dollar, was auf den Abwärtstrend der Aktienmärkte im vierten Quartal 2018 zurückgeführt werden könnte. Pensions funds verzeichneten 2018 in den meisten Ländern negative reale Investitionsrenditen, insbesondere im OECD-Raum. Für Deutschland werden von der OECD Pensionsfonds und Pensionskassen als „pension funds“ erfasst, hier wird ein Anstieg von 0,9% angegeben.

Diese Zahlen werden in die [Global Pension Statistics](#) aufgenommen und voraussichtlich im Oktober 2019 durch die Veröffentlichung von [Pension Markets in Focus](#) vertieft. // VM/SD

EU erklärt: „Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit“

Das „Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit“ ist in [Artikel 20](#) des EU-Vertrags bzw. in den [Artikeln 326 bis 334](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Es schafft für kleine Gruppen von mindestens neun Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zu bestimmten Fragen einvernehmlich Regelungen einzuführen, ohne dass die anderen EU-Mitgliedstaaten diese übernehmen müssen.

Es kann grundsätzlich in allen Bereichen angewendet werden, in denen Zuständigkeiten der EU bestehen, ausgenommen im Bereich der [ausschließlichen](#) Zuständigkeit der EU, wie zum Beispiel für Zölle, die Handelspolitik oder die Währungspolitik.

Es eignet sich besonders für Regelungsfragen, für die im Rat Einstimmigkeit für die Verabschiedung von Gesetzgebungsakten erforderlich ist. Dazu zählt das Steuerrecht, für das [Art. 113](#) ff. AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht (einstimmiger Beschluss des Rats nach Anhörung des EU-Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses). Art. 20 Abs. 2 EU-Vertrag stuft das Verfahren als „letztes Mittel“ in Fällen ein, in denen die „angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können“. Der Beschluss dazu muss einstimmig vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt werden.

EU-Staaten können also durch eine Veto-Position einerseits EU-weite Regulierungen blockieren, andererseits anderen Staaten durch ihre Zustimmung zum Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit die Möglichkeit eröffnen, ihre politischen Ziele weiterzuverfolgen. Das Verfahren kam seit der letzten Revision im Rahmen des [Lissabonner Vertrags](#) von 2007 nur [selten](#) zur Anwendung, unter anderem in den Bereichen Scheidungsrecht und Patente.

Im Jahr 2013 wurde es für den Bereich der Finanztransaktionssteuer genehmigt. An den aktuellen Beratungen nehmen zwar alle Mitgliedstaaten teil. Für die Annahme der Richtlinie über die Einführung der Finanztransaktionssteuer bedarf es aber lediglich der einstimmigen Zustimmung der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rat nach Konsultation des Europäischen Parlaments. // AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stieffermann@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 09.09.2019** [aba-Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“](#)
Maritim Hotel, Bonn
- 10.09.2019** [aba-Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen](#)
Maritim Hotel, Bonn
- 26.09.2019** [aba-Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige](#)
Maritim Hotel, Köln
- 25.03.2020** **Forum Steuerrecht**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.2020** **Forum Arbeitsrecht**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 21.04.2020** **aba-Infotag Versorgungsausgleich**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 06./07.05.2020** **82. aba-Jahrestagung**
Maritim Hotel, Berlin

Seminare

Weitere Informationen unter: www.aba-online.de



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
22.10.- 25.10.19 (Wiesbaden)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
16.09.- 20.09.19 (Dresden)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
09.09.- 13.09.19 (Unterhaching/München)

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Juli 2019**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: info@aba-online.de